

borenen eben stehen bleibt. Dagegen muß man dem Beatus die bissige Wendung *Felicem et Beatum antifrasios* absprechen, die S. XVIII unter „Lexikalisches“ angeführt ist und der bekannten Definition des „canis a non canendo“ entspricht. Diesen frostigen Scherz hat sich Elipand ausgedacht, der hier zitiert ist und auch für die „Belege aus Alkuins Briefen“ verantwortlich ist. So bleibt ein Gefühl der Unsicherheit bezüglich der Sprache, während die nicht übermäßig anspruchsvolle Gedankenführung des Werkes bestätigt, daß Beatus auch weiterhin als Vf. des Apokalypsenkommentars Geltung haben wird. Das deutlich gemacht zu haben, ist Löfstedts Verdienst.

G. S.

Pascasii Radberti Expositio in Matheo Libri 12, cura et studio Bedae Paulus (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis 56, 56 A, 56 B) Turnholti 1984, Brepols LXI u. 1560 S., BF 16 650. – Der Hg., der schon die Schrift des Radbert über die Eucharistielehre, *De corpore et sanguine domini*, in derselben Reihe ediert hat (vgl. DA 26, 590) legt jetzt den gewaltigen, auch inhaltlich und liturgisch bedeutenden Kommentar zum Matthaeus-Evangelium in drei Bänden vor, die den sehr fehlerhaften Druck bei Migne PL 120 ersetzen. Da die Überlieferung (auch in den Hss. ist das Werk dreigeteilt) nahe beim Vf. einsetzt (lediglich Buch 9–12 sind allein in einer Hs. des 12. Jh. überliefert) lag die Hauptleistung des Editors in der Vervollständigung der Quellenangaben, um deren Kenntnis sich vor allem Schönbach (SB Wien 1903) verdient gemacht hatte. Diese Leistung ist vor allem deshalb hoch zu bewerten, weil Radbert mit seinen Quellen sehr viel souveräner umgeht als die meisten seiner Zeitgenossen, was der Hg. in der lesenswerten Einleitung (Radberts Benützung der Quellen: S. XXI–XXX) eindrucksvoll illustriert. Der Index auctorum umfaßt – ohne die Bibelstellen – siebzig Seiten. Dabei und bei der Benützung der im übrigen mustergültig mit drei Apparaten eingerichteten Edition – stört lediglich das scheußliche Kürzungssystem für die Quellen (aufgelöst S. XXXVIII–LXI!) mit Bildungen wie HI-Za, EP-Sa oder CLAU-T, die man vermutlich erst nach Lektüre des ganzen Textes nicht mehr jedes Mal nachschlagen muß.

G. S.

Charles S. F. Burnett, The ‚Expositio Orationis Dominicae‘ „Multorum legimus orationes“. Abelard's Exposition of the Lord's Prayer?, *Revue Bénédictine* 95 (1985) S. 60–72, ediert den Text aus einer Wiener Hs. und führt die auffallenden Parallelen in Epistola 10 und Sermo 14 Abaelards auf. Vermutlich ist die Expositio nichts anderes als ein Auszug aus dem Brief und Sermon.

D. J.

Constant J. Mews, The List of Heresies imputed to Peter Abelard, *Revue Bénédictine* 95 (1985) S. 73–110. – Die Anklagesätze gegen Petrus Abaelard, die zu seiner Verurteilung auf dem Konzil von Sens (1140) führten, liegen in zwei Fassungen vor: einmal in 14 Kapiteln (Capitula haeresum XIV) und zum anderen in 19 Kapiteln als Anhang der Ep. 190 Bernhards von Clairvaux. Der Vf. denkt sich den Zusammenhang beider Fassungen so, daß der vertriebene Abt von Morigny und Freund Bernhards, Thomas (†1144), die Capitula haeresum XIV verfaßte, die von Bernhard und Wilhelm von St. Thierry (†1148/49) überarbeitet, auf 19 Sätze erweitert und mit dem 190. Brief Bernhards verbreitet wurden. In einer Appendix ediert der Vf. die 19 Kapitel erneut unter Heranziehung der handschriftlichen Überlieferung in Abaelards Apologia und Confessio fidei.

D. J.